

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang

– Juli 2021 –

Picker, Christoph: Flüchtlingsethik. – Paderborn: Ferdinand Schöningh 2020. (XIII) 100 S., geb., € 29,90 ISBN: 978-3-506-70335-4

Ist es möglich, in Fragen über die Ausrichtung der Flüchtlingspolitik unterschiedlicher Meinung zu sein und dennoch sachorientiert und vernünftig darüber zu diskutieren? Die von dem evangelischen Theologen Christoph Picker vorgelegte „Flüchtlingsethik“ vertritt nicht nur diesen Anspruch, sondern nimmt sich überdies vor, Orientierung in „harten und umstrittenen materiaethischen Fragen“ (3) zu bieten.

Diese Aufgabe wird in zwei Teilen angegangen: Ein grundlegender Teil widmet sich den moralischen Rechten von Flüchtlingen sowie den moralischen Ansprüchen von nationalstaatlichen Gemeinschaften (Kap. 5–6). Ein materiaethischer Teil befasst sich mit der Zulässigkeit von Begrenzungen des Flüchtlingszuzugs sowie entsprechender Maßnahmen (Kap. 9–11). Zwischen diesen Teilen stehen methodische Überlegungen über moralische Abwägungen und das Verhältnis von Ethik und Politik (Kap. 7–8). Vorab werden in einem einleitenden Teil eine Vergewisserung über den Gegenstand – die „Flüchtlingskrise“ –, eine Vermessung der „flüchtlingsethische(n) Diskurslandschaft“ (3) und eine Rekonstruktion des „christliche(n) Fremdenethos“ (3) vorgenommen (Kap. 2–4). Letzterer kommt weniger eine unmittelbare Orientierungsfunktion als die Aufgabe einer kulturell verwurzelten Konsensbildung zu: Dem über Jh.e hinweg in Europa kulturprägenden Christentum wird eine grundsätzlich „fremdenfreundlich(e) und humanisierend(e)“ (31) Wirkung zugeschrieben. Das Schlusskap. steht unter der Überschrift „Zuviel der Verantwortung?“ (Kap. 12) und nimmt die Unterscheidung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik, die für die evangelische Ethik eine große Rolle zu spielen scheint, wieder auf, nachdem sie zu Beginn als eine von mehreren „Diskursstörungen“ identifiziert worden ist. Diese dem berühmten Soziologen Max Weber entlehene, in zeitgenössischen Zusammenhängen aber eher entstellte Dichotomie wird oft von selbsternannten „Verantwortungsethikern“ verwendet, um „Befürworter einer permissiven Flüchtlingspolitik“ (10) als folgenblinde Moralisten zu diskreditieren. Bis auf diese Spitze ist der Vf. allerdings bemüht, sich polemischer Formulierungen zu enthalten. Es ist ihm vielmehr an einer „Entstörung des Diskurses“ (14) gelegen.

Das doppelte Anliegen seiner „Flüchtlingsethik“ sucht P. dadurch einzulösen, dass er eine gemeinsame diskursive Ebene schafft und zugleich relativ klare ethische Urteile formuliert. Der Gegensatz zwischen permissiver und restriktiver Flüchtlingspolitik ist demnach nicht primär ideologischer oder methodischer Natur. Es handelt sich um konkurrierende moralische Ansprüche von Flüchtlingen einerseits, Bevölkerungen der Aufnahmestaaten andererseits, die „auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und (...) gegeneinander abzuwägen“ (50) sind. Dabei sind jedoch zwei

schwerwiegende Asymmetrien festzustellen. Bei den moralischen Ansprüchen der Flüchtlinge geht es erstens um „elementare Bedürfnisse, nicht selten das nackte Überleben“ (51). Zweitens können sie ihre Interessen im öffentlichen Diskurs meist weniger wirkungsvoll zur Geltung bringen, weil sie unterrepräsentiert sind, ihnen politische Rechte fehlen und es generell schwerer haben, als Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden (vgl. 51). Auf der Ebene der ethischen Urteile formuliert P. daher ein Plädoyer für eine großzügige Aufnahmepolitik, für legale und sichere Fluchtwege, für den fairen Zugang zu rechtsstaatlichen Verfahren, für stärkere Beteiligungsmöglichkeiten aller von flüchtlingspolitischen Maßnahmen Betroffenen, v. a. der Flüchtlinge selbst, an den Entscheidungsprozessen und nimmt dabei v. a. die wohlhabenden Staaten des Globalen Nordens in die Pflicht. Gleichwohl gelten diese Forderungen nicht bedingungslos: Priorität haben Fälle von groben Menschenrechtsverletzungen. Die Fähigkeit von Staaten, auch in Zukunft ihrer Pflicht zum Menschenrechtsschutz nachzukommen, darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Gerade im Sinne der besonders Vulnerablen müssen flüchtlingspolitische Lösungen global gedacht werden, was eine bessere Unterstützung in den Krisenregionen selbst einschließt. Und schließlich wird der Faktor „politischer Akzeptanz in den Aufnahmegesellschaften“ (40) in Rechnung gestellt. Insofern repräsentiert die Argumentation das Bemühen, aus ethischer Perspektive im Rahmen des Möglichen verantwortlich für eine permissive Flüchtlingspolitik zu werben.

Hier zeigt sich nun aber ein grundsätzliches Problem der „Flüchtlingsethik“: Letztlich bleibt unklar, wo die Grenzen von Ethik und Politik verlaufen. Die konzeptionellen Bemerkungen zum Verhältnis dieser beiden Bereiche sind eher unscharf: Einerseits wird darauf hingewiesen, dass Politik kein moralfreier Raum sei, andererseits wird festgestellt, „dass flüchtlingsethische Vorstellungen ohne gesellschaftliche Akzeptanz nicht nachhaltig umsetzbar sind“ (55). Es scheint zwar einen Bestand an unverletzlichen moralischen Ansprüchen zu geben, die mit dem Begriff der Menschenrechte bezeichnet werden sollen. Doch schon in die ethische Argumentation werden immer wieder Kriterien politischer oder gesellschaftlicher Akzeptanz und der Realisierbarkeit einbezogen. Der Vorschlag des kanadischen Philosophen Joseph Carens, globale Bewegungsfreiheit als Menschenrecht anzuerkennen und aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive eine Position für offene Grenzen zu begründen, wird als unrealistisch und auch aufgrund zu erwartender Nichtakzeptanz zurückgewiesen. Ein fundamentales Menschenrecht, Rechte zu haben im Sinne eines Anspruchs, Teil einer politischen Gemeinschaft zu sein, in der Rechte effektiv geltend gemacht werden können, wird dagegen unter Berufung auf die politische Theoretikerin Hannah Arendt sowie die Philosophen Johann Gottlieb Fichte und Immanuel Kant bejaht. Selbst wenn man davon absieht, dass die Formulierung des Rechts, Rechte zu haben selbst höchst klärungsbedürftig ist und sich zum Beispiel die Frage stellt, ob es lediglich das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (nach Art. 15 AEMR), ein umfassendes Recht auf Zugehörigkeit zu einer politisch organisierten Menschheit oder gar auf politische Mitbestimmung meint, um nur drei prominente Interpretationsansätze zu nennen: Ein Recht auf Rechte ist aktuell ebenso wenig als Menschenrecht anerkannt wie ein Recht auf globale Freizügigkeit – von seiner politischen Realisierbarkeit ganz zu schweigen.

Entweder wäre also die politische Dimension grundsätzlich in die Begründung moralischer Ansprüche einzubeziehen und damit anzuerkennen, dass eben doch Ideologien, Überzeugungen usw. eine erhebliche Rolle spielen. Das, was als moralisch unverhandelbar gilt, ist dann selbst Gegenstand politischer Aushandlungsprozesse. *Oder* die Ebene der Moralbegründung und der politischen Umsetzung wären strikt voneinander abzugrenzen. Moralische Ansprüche wären

demnach gut oder schlecht begründet; die Frage ihrer politischen Umsetzbarkeit wäre ein zwar ethisch bedeutsamer, aber nachgeordneter Reflexionsschritt und nicht von begründungstheoretischer Relevanz. Das Changieren zwischen ethischer und politischer Argumentation scheint insgesamt dem Willen geschuldet, in einer in flüchtlingspolitischen Fragen grundsätzlich zerklüfteten Gesellschaft einen einigermaßen akzeptablen Konsens herbeizuführen. Das mag ein ehrenwertes Anliegen sein; zu einer überzeugenden flüchtlingsethischen Konzeption führt es allerdings nicht.

Über den Autor:

Josef Becker, Mag. Theol., Institut für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (j_beck40@uni-muenster.de)